

Erste Änderung der Satzung der „Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin“ vom 25.11.2021

Präambel

In der Absicht, das Mecklenburgische Staatstheater in Schwerin - gleich in welcher juristischen Form - als große und wichtige kulturelle Einrichtung in der Landeshauptstadt Schwerin und der umliegenden Landkreise zu fördern und in ihrer bisherigen Vielfalt an Angeboten zu erhalten, hat die Gesellschaft der Freunde des Mecklenburgischen Staatstheaters in Schwerin e.V. am 20. Dezember 2002 aus Mitgliedsbeiträgen und allgemeinen sowie zweckgebundenen Spenden eine Bürgerstiftung mit dem Ziel gegründet, weitere am Erhalt des Theaters interessierte Bürger, Organisationen und Firmen anzuregen, durch Zustiftungen sich auf Dauer an der weiteren Entwicklung des Mecklenburgischen Staatstheaters in Schwerin zu beteiligen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Theaterfreunde Schwerin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne von § 80 BGB mit der Maßgabe, dass Zustiftungen jederzeit möglich sind.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schwerin. Die postalische Anschrift stimmt mit der des Mecklenburgischen Staatstheaters in Schwerin überein.
- (4) Stifter ist die Gesellschaft der Freunde des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) In den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung gilt für Personen in allen Fällen jeweils auch die weibliche Form.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit der Stiftung

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung des Mecklenburgischen Staatstheaters in Schwerin.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung, Erträge, und Spenden, dürfen nur für Zwecke im Sinne von Abs.1 oder 2 verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie und sonstige Personen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung, sondern lediglich auf Antrag Ersatz ihrer für die Stiftung aufgewendeten und nachgewiesenen notwendigen Auslagen, sofern die Stiftungserträge das zulassen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Sinne von § 9 des Stiftungsgesetzes besteht aus dem in der Stiftungsurkunde (Stiftungsgeschäft i.S.v.§ 81 BGB) genannten Anfangsvermögen und den späteren Zustiftungen sowie den nach § 4 Abs. 2 gebildeten Rücklagen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung gelten als Zustiftungen, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Spenden bezeichnet.
- (3) Für Zustiftungen ab 25.000,-- Euro kann der Zustifter im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung eine besondere Verwendung bestimmen.
- (4) Zustiftungen in Sachwerten bedürfen der Annahme durch den Stiftungsvorstand. Zugewendete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand veräußert und der Erlös als Zustiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes sind hierbei zu beachten.
- (5) Das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 1 bleibt in seinem Bestand erhalten. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicher und möglichst ertragbringend anzulegen.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zugewendet werden.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden. Unabhängig davon soll die Stiftung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzsicherung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zuführen.

(3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung möglicher Verwaltungskosten und einer eventuellen Bildung von Rücklagen zeitnah und satzungsgemäß zu verwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Stiftungsmitteln besteht auch bei wiederholter Zuwendung nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand und
- der Stiftungsrat.

(2) Jedes der zwei Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Über die Wahlversammlungen der beiden Organe sind Niederschriften mit den Wahlergebnissen zu fertigen. Vor der Beschlussfassung zur Wahl ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme der zu Wählenden einzuholen. Die Erklärung der Annahme der Wahl bei Abwesenheit hat vorab schriftlich zu erfolgen; die Annahme der Wahl bei Anwesenheit ist in der Niederschrift festzuhalten.

Blockwahlen sind zulässig. Die Amtszeiten beginnen jeweils mit Ablauf des Tages der Wahl.

Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Organmitglieder bis zum Ablauf des Tages der Neuwahlen der neuen Mitglieder im Amt.

§ 6 Der Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister als stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist jeweils der Vorstandsvorsitzende des Stifters, soweit dieser besteht. Anderenfalls wird er wie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat für mindestens drei Jahre gewählt. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren beruft der Vorsitzende des Stiftungsrates eine Sitzung zur Neuwahl des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Bei plötzlichem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist umgehend ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das kann durch Umlaufbeschluss durch den Stiftungsrat erfolgen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Grund muss in dem Beschluss genannt werden.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

(5) Soweit der Umfang der laufenden Geschäfte es verlangt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Stifters und Stiftungsrates einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des Stiftungsrates. Er hat die Mittel der Stiftung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen

Verhinderung durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Er erstellt spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres den Jahresrechnungsabschluss und verfasst einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Rechenschaftsbericht), die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung und der Stiftungsversammlung zur Kenntnis vorlegt.

§ 8 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern, darunter den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Stifters, soweit dieser besteht; andernfalls gilt Abs. 2.

(2) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stifters gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf Vorschlag des Stifters, sowie dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat kontrolliert und berät die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und beschließt über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Mittel für förderwürdige Vorhaben. Er gibt Hinweise für die weitere Vorstandstätigkeit.

(2) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Dazu kann er selbst oder durch Beauftragte Prüfungen durchführen.

(3) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung und beschließt über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates

(1) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung in Textform ein und leitet die Sitzungen. Grundsätzlich tagen der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat in Präsenz, ersatzweise sind digitale oder hybride Sitzungen möglich. Die Form bestimmt der jeweilige Vorsitzende und teilt das mit der Einladung mit.

(2) Jedes Mitglied kann unter Angabe eines wichtigen Grundes vom jeweiligen Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Hierbei zählen Stimmhaltungen nicht mit. Beschlüsse können auch dadurch gefasst werden, dass die Mehrheit der Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege der Vorlage zustimmt.

(4) Der Stiftungsvorstand bzw. der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, wird eine weitere Sitzung einberufen, wobei in der Einladung darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums gegeben ist.

(5) Über das Ergebnis seiner Sitzungen und Beschlussfassungen wird jeweils eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat sind verpflichtet, dem Stifter einmal im Jahr über die Arbeit zu berichten.

§ 11 Die Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung berät den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat und gibt Empfehlungen für die weitere Tätigkeit der Stiftung.

(2) Mitglied der Stiftungsversammlung wird neben dem Stifter für die Dauer von fünf Jahren, wer eine einzelne Zustiftung von mindestens 250,-- Euro in das Stiftungsvermögen einbringt.

(3) Die Stiftungsversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Stiftungsversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ein und leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes können an der Stiftungsversammlung teilnehmen.

Grundsätzlich tagt die Stiferversammlung in Präsenz, ersatzweise sind digitale oder hybride Sitzungen möglich. Die Form bestimmt der jeweilige Vorsitzende und teilt das mit der Einladung mit.

Die Stiftungsversammlung kann auch als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Form (Präsenz-oder virtuelle Sitzung) bestimmt der Stiftungsratsvorsitzende und teilt das mit der Einladung mit.

(5) Die Stiftungsversammlung nimmt die Beschlüsse im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Kenntnis

§ 12 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse, die auf Vorschlag des Stifters über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gefasst werden sollen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Stiftungsrates und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann der Stifter mit Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Stiftungsrates sowie mit Genehmigung des Finanzamtes das Stiftungsvermögen nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Einrichtung zum Zwecke der weiteren Förderung der Kultur im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung übergeben.

(3) Bei Wegfall des Stifters und der Stiftungsorgane ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nach § 12 des Stiftungsgesetzes und § 87 Abs. 1 BGB unter Einhaltung von § 87 Abs. 2 BGB und § 2 dieser Satzung das Stiftungsvermögen in eine Stiftung mit einem gleichartigen steuerbegünstigten Zweck zu überführen.

- - -

Die vorstehende 1. Änderungssatzung ist durch den Stiftungsrat am 25.11.2021 sowie am 25.11.2021 durch die Stiferversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Schwerin, den 25.11.2021



Dr. Michael Jungrichter
(Vorsitzender des Stiftungsvorstandes)



Claudia Milius
(Schatzmeisterin des Stiftungsvorstandes)

Die 1. Satzungsänderung wurde mit Schreiben vom 26.1.2022 durch das Justizministerium genehmigt und tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung (Tag der Zustellung des Bescheides) am 28.1.2022 in Kraft.